

SATZUNG

§ 1) Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Bonner Bonbons“ und hat seinen Sitz in Bonn
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und damit ein rechtsfähiger Verein sein.
- Nach dem Eintrag soll der Verein den Namen „Bonner Bonbons e.V.“ tragen.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Emblem des Vereins siehe Anlage 1.

§ 2) Zugehörigkeit und Art

Der Verein dient dem Erhalt und der Förderung von Brauchtum und Geselligkeit, vor allem durch die Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- regelmäßiges Training.
- Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen.
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen.
- Teilnahme an tänzerischen Wettbewerben.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3) Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat werden.

3.1.) Aktive und inaktive Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.

- Aktive Mitglieder sind männliche Personen, die zu tänzerischen Zwecken an Auftritten teilnehmen, sowie andere Personen, die vor und bei Auftritten regelmäßig mitwirken.

- Inaktive Mitglieder sind andere dem Verein angehörige Personen.

3.2.) Aufnahme und Probezeit für neue Mitglieder

- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- Die Probezeit beträgt 2 Monate.
- Der Vorstand sowie die aktiven Mitglieder entscheiden über den Aufnahmeantrag in freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3.3.) Ausschluß eines Mitgliedes

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei folgenden Verstößen (trotz Abmahnung):

- vereinschädigendem Verhalten.
- Verstoß gegen die Satzung.
- aktivem Mitwirken in einem konkurrierendem Verein.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß eines Mitgliedes (der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären). Der Austritt ist nur für den Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

§ 4) Rechte und Pflichten

4.1.) Rechte

Jedes Mitglied ist berechtigt an den jeweiligen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, sowie von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen, sofern sein Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.

4.2.) Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- der Satzung folge zu leisten.
- den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- seinen Austritt schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden zu melden.
- Versammlungen oder Auftritte des Vereins zu unterstützen.
- seine Kostüme bei Austritt dem Verein zu übergeben.
- seine Kostüme zu pflegen, bei Mängel die Reparaturkosten zu erstatten, in anderen Fällen das Kostüm neu zu beschaffen oder zu erstatten.
- in der Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen zu erhalten.

§ 5) Organe

5.1.) Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Die Aktivenversammlung
- Der Vorstand

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6) Mitgliederversammlung

6.1.) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung ist, wenn in der Satzung nicht anders gefordert, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

6.2.) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muß dies veranlassen, wenn es mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich fordern.

Bei dringender Notwendigkeit kann die Bekanntmachungsfrist auf 3 Tage reduziert werden.

6.3.) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Festlegung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr.
- Wahl des Vorstandes.
- Aufstellung, Ergänzung und Änderung der Satzung.
- Ausschluß von Mitgliedern.
- Auflösung des Vereins.
- Jedes Mitglied hat bei den Abstimmungen nur eine Stimme.

§ 7) Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender/ Geschäftsführer/ Ansprechpartner

Er hat die Aufgabe, Auftritte anzunehmen und zu organisieren sowie die Vereinsgeschäfte zu führen.

- 2. Vorsitzender

Er hat die Aufgabe den 1. Vorsitzenden zu unterstützen.

Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

- Kassenwart (erweiterter Vorstand)

Er führt das Kassenbuch sowie die Kasse.

Er tätigt Geldein- und ausgänge, die von den einzelnen Mitgliedern, nach Rücksprache mit dem Vorstand, getätigt wurden.

Der Kassenwart ist befugt, alle die Kasse betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Er fertigt am Ende eines Geschäftsjahres einen Kassenabschlußbericht und legt diesen zur Anerkennung und Entlastung der Mitgliederversammlung vor.

§ 8) Rechte und Pflichten des Vorstandes

8.1. Rechte

Der Vorstand darf Anschaffungen für den Verein (bis 100,00 DM) durch einfache Mehrheit beschließen.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

Bei mehreren Kandidaten gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der alte Vorstand muß durch die Mitgliederversammlung entlastet werden.

8.2. Pflichten

Der Vorstand führt den Verein; er hat insbesondere:

- den Verein zu leiten und die Beschlüsse der Mitglieder- und Aktivenversammlung auszuführen.
- den Verein zu repräsentieren und seine Geschäfte zu führen.
- die Geschäfte solange fortzuführen bis eine Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat.

- 8.3. Ausgabenübersicht

Ausgaben in jeglicher Höhe müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 9) Kassenprüfung

Die Kasse wird einmal im Jahr geprüft.

§ 10) Mitgliedsbeiträge

- Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von allen Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- Die Höhe von Aufnahmebeiträgen sowie Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Jedes Mitglied hat unaufgefordert bis spätestens 31.01. e.j.J. seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten bzw. nach Aufnahme in den Verein.
- Der Beitrag sowie die Aufnahmegebühr wird an den Kassenwart gezahlt.
- Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 11) Mittel des Vereines

- Über die Mittel des Vereines entscheidet der Vorstand, in Ausnahmefällen die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- Über Art, Ausstattung und Gestaltung der Kostüme entscheiden die aktiven Tänzer im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- Soweit vorhanden werden die Kostüme aus der Vereinskasse bezahlt, sollte nicht genügend Geld vorhanden sein, wird anteilmäßig von jedem aktiven Tänzer Geld dazugelegt.
- Alle Kostüme sind Vereinsinventar.
- Allen Mitgliedern werden die Benzinkosten für die An- und Abfahrt zu Auftritten im privaten PKW anteilmäßig erstattet.
- Zur Förderung des Gemeinschaftssinnes soll der Vorstand auf Kosten des Vereines Feiern, wie z.B. Sommerfeste, Weihnachtsfeste oder Vereinsfahrten planen und durchführen.

§ 12) Wahlmodus

Die Wahl kann nur bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden.

Muß wegen mangelnder Beteiligung der Mitglieder eine Wahl wiederholt werden, so ist die Wahl innerhalb von 4 Wochen neu anzuberaumen.

Bei der zweiten Sitzung sind die anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Bei sonstigen nicht in der Satzung angegebenen Wahlmodi, ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

12.1) Aufnahme aktiver Tänzer

Die Aufnahme aktiver Tänzer erfolgt mit offener Wahl; die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Tänzer entscheidet.

Am Ende der Probezeit müssen alle aktiven Tänzer anwesend sein.

Eine einfache Mehrheit wird benötigt.

12.2) Aufnahme aktiver Helfer

Die Aufnahme aktiver Helfer erfolgt mit offener Wahl; die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder entscheidet. Eine einfache Mehrheit wird benötigt.

12.3) Aufnahme inaktiver Mitglieder

Die Aufnahme inaktiver Mitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit.

12.4) Ausschluß von Mitgliedern

Der Ausschluß von Mitgliedern ist nur auf einer Mitgliederversammlung möglich und muß dort begründet werden.

Die Einladung der Mitgliederversammlung muß den Tagesordnungspunkt „Ausschluß eines Mitgliedes“ enthalten.

Zum Ausschluß müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein.

Das Mitglied wird ausgeschlossen, wenn dies $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder in geheimer Wahl beschließen.

12.5) Wahl des Vorstandes

Bei Vorstandswahlen müssen $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Wahl.

Die einfache Mehrheit wird benötigt.

12.6) Wahl des Kassenprüfers

Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt mit offener Wahl.

Die einfache Mehrheit wird benötigt.

12.7) Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden gestellt werden.

Änderungen werden nur bei einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung vorgenommen.

12.8) Auflösung des Vereines

Zur Auflösung des Vereines ist eine Beteiligung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder nötig.

Die Wahl erfolgt geheim mit einer $\frac{4}{5}$ Mehrheit. Bei zu geringer Beteiligung muß ein neuer Termin 4 Wochen später, mit gleichen Bedingungen, benannt werden.

§ 13) Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bonn.

§ 14) Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur erfolgen:

- Durch Einberufung einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereines“ mit einer $\frac{4}{5}$ Mehrheit von der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen soll einer karitativen Einrichtung oder einem Behindertenkindergarten der Stadt Bonn zugute kommen.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Sondervereinbarung

Änderungen der Satzung, die das Vereinsregister oder Finanzamt vor Eintragung in das Vereinsregister verlangt, können vom vertretungsberechtigten Vorstand beschlossen und zur Eintragung angemeldet werden.

Bonn, den

Arno Schatz

Michael Arnold

Gregor Hemgesberg

Frank Grabski

Joachim Krieger

Rolf Arck

Birgit Schatz

Gabriele Brungs

Ursula Hemgesberg

Brigitte Ganz

Angela Arck